

## Infoschrift: Novemberhilfen für Veranstalter:innen, Künstler:innengruppen und Solokünstler:innen

Liebe Mitglieder des LaFT Baden-Württemberg,

Ende Oktober hat die deutsche Bundesregierung angekündigt, dass Selbstständige, Betriebe, Vereine, Einrichtungen und von Schließung betroffene Unternehmen Unterstützung erhalten sollen. Anspruchsberechtigt sind auch Künstler:innen, die ebenfalls für Ausfälle wegen der Corona-Pandemie Entschädigungen erhalten sollen. Diese „außerordentliche Wirtschaftsleistung“ ist besser als Novemberhilfe bekannt. Sie soll schnell und unbürokratisch abgewickelt werden. Seit der letzten Novemberwoche sind die Anträge freigeschaltet. Doch wie funktioniert der Antrag genau und wer hat Anspruch auf Unterstützung?

Hier die wichtigsten Fragen im Überblick:

### 1. Berücksichtigter Zeitraum

Wie der Name es sagt, gilt die Hilfe für November. Es kann also zunächst ein Antrag auf Unterstützung nur für November 2020 gestellt werden. Bemessungszeitraum ist der seit Novemberbeginn geltenden sogenannten Teil-Lockdown. Für November 2020 sind das also insgesamt höchstens 29 Tage. Angegeben werden muss, an wie vielen Tagen das Unternehmen/die Einrichtung tatsächlich von einer Schließung betroffen war. Auch Wochenendtage zählen.

### 2. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind grundsätzlich öffentliche und gemeinnützige Unternehmen aller Größen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe, die diesen hauptberuflich ausüben.

- a. Voraussetzung ist immer, dass die Antragsteller:in durch die Maßnahmen im November 2020 auf eine der folgenden Weisen betroffen ist:
  - **direkt:** Hierzu zählen durch angeordnete Schließung im November direkt betroffene Unternehmen und Selbstständige. Dazu gehören beispielsweise von einem Verein betriebene Theater, Betreiber:innen von Tanzstudios oder Konzerträumen oder

Veranstalter:innen, die wegen des folgenden [Beschlusses](#)<sup>1</sup> ihren Betrieb einstellen mussten.

Es muss ein Nachweis einer direkten Betroffenheit erbracht werden. Hierfür reicht der Verweis auf die wirtschaftliche Tätigkeit im Gewerbeschein, im Handelsregister oder in der steuerlichen Anmeldung. Auch eine branchenspezifische Betriebsstättennummer der Agentur für Arbeit kann als Nachweis erbracht werden.

- **Indirekt:** Hierzu zählen Unternehmen und Soloselbstständige, die nicht direkt, beispielsweise als Trägerin einer zu schließenden Einrichtung betroffen sind, jedoch nachweislich mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt Betroffenen erzielen. Hierzu zählen beispielsweise Künstler:innen, die 80 Prozent ihres Umsatzes mit Gastspielen, Konzerten o.ä. in einer von der Schließung betroffenen Einrichtung, beispielsweise einem Theater oder Veranstaltungsraum, erzielen.

Es reicht also, wenn die Auftraggeber:innen per Verordnung direkt betroffen sind. Als Nachweis müssen Unterlagen eingereicht werden. Es muss erkennbar sein, dass die Auftraggeber:innen in einer direkt betroffenen Branche tätig sind. Eingereicht werden können: Umsatzaufstellungen, betrieblichen Auswertungen, eine Auswertung einer Debitorenliste oder eine Auswertung der Aufträge und Rechnungen.

- **Indirekt über Dritte/Auftragsvolumen:** In diese Gruppe fallen Unternehmen und Soloselbstständige, die regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel über Veranstaltungsagenturen) erzielen.

**Hier gilt:** Es muss zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass im November 2020 wegen der Schließungsverordnungen des jeweiligen Bundeslandes ein Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent gegenüber dem Vergleichsumsatz (s. Punkt 3) erlitten wurde. Taugliche Nachweise sind solche, wie bei indirekter Betroffenheit (s.o.).

---

<sup>1</sup> Dieser wurden durch die Verordnungen der Länder umgesetzt, die [hier](#) eingesehen werden können.

Eine Beispielsliste der unterschiedlich betroffenen Gruppen/Personen sowie Beispielsrechnung finden sich [hier](#).

a. Ausschlusskriterien

Folgende Personen können keinen Antrag stellen:

- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind, sowie Unternehmen ohne inländische Betriebsstätte oder inländischen Sitz,
- Unternehmen, die sich bereits vor der Corona-Pandemie, also zum 31. Dezember 2019 in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten befunden haben und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben,<sup>2</sup>
- Unternehmen, die erst nach dem 30. September 2020 gegründet wurden,
- Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit vor dem 31. Oktober 2020 (für die Novemberhilfe) dauerhaft eingestellt haben und
- Freiberufler oder Soloselbständige im Nebenerwerb.

### 3. Bemessungsgrundlage für die Erstattung

Die Unterstützung wird in Form eines Zuschusses gezahlt. Bei der Bemessungsgrundlage wird zwischen Soloselbstständigen und Unternehmen differenziert.

- a. Unternehmen<sup>3</sup>, Vereine, Einrichtungen: Der Zuschuss wird in Höhe von 75 Prozent des entsprechenden durchschnittlichen Umsatzes im November 2019 gezahlt. Bemessungsgrundlage ist also der durchschnittliche Umsatz aus November 2019. Dieser wird tageweise anteilig für die Dauer des Corona-bedingten Lockdowns gezahlt.
- b. Soloselbstständige: Aufgrund von stark schwankenden Umsätzen können Soloselbstständige alternativ zum Durchschnittsumsatz aus dem November 2019 den durchschnittlichen Monatsumsatz im gesamten Jahr 2019 zugrunde legen.

---

<sup>2</sup> Für kleine und Kleinstunternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz und/oder einer Jahresbilanzsumme von weniger als EUR 10 Mio. gilt dies unabhängig von der Dauer ihres Bestehens nur dann, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind oder sie bereits Rettungsbeihilfen oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

<sup>3</sup> Eine GbR fällt dann unter den Unternehmensbegriff, wenn sie zum Stichtag 29. Februar 2020 zumindest einen Beschäftigten (unabhängig von der Stundenanzahl) hatte oder wenn mindestens ein:e Gesellschafter:in im Haupterwerb für das Unternehmen tätig ist.

- c. Für alle, die erst nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, gibt es eine Wahlmöglichkeit. Es kann als Vergleichsumsatz entweder der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung angegeben werden.

Hinweis zum Antrag: Unter dem Punkt „Tatsächlich erzielter Umsatz im November 2020 im Zeitraum der Schließung“ müssen die **im November 2020** erzielten Umsätze angegeben werden. Wenn keine Umsätze im November 2020 erzielt wurden, muss eine "0" eingetragen werden.

#### 4. Frist

Anträge auf Novemberhilfe können **bis zum 31.01.2021** gestellt werden. Die Anträge für die Dezemberhilfen sind noch nicht freigeschaltet. Hier sollte auf neue Entwicklungen geachtet werden.

#### 5. Antragsform

Wichtig ist, dass zwischen einem „Direktantrag“ und einem „Antrag mit prüfendem Dritten“ unterschieden wird.

- a. „Direktantrag“: Soloselbstständigen, die bisher keine Überbrückungshilfen<sup>4</sup> erhalten haben und maximal eine Summe bis EUR 5.000 für sich selbst beantragen wollen, können einen direkten Antrag stellen. Der Antrag kann nur einmal gestellt werden. Über die Seite des Bundeswirtschaftsministeriums können Sie den Antrag online ausfüllen. Notwendig ist ein Elster-Zugang. Zum Antrag können Sie direkt über [diese Seite](#) gelangen. Eine Schritt-für-Schritt-Anleitung findet sich [hier](#).
- b. „Antrag mit prüfendem Dritten“: Soloselbstständige, die mehr als EUR 5.000 beantragen oder bereits Überbrückungshilfe beantragt haben, können den Antrag nicht direkt, sondern nur über einen Dritten stellen. Das gleiche gilt für Unternehmen und alle nicht Soloselbstständigen, unabhängig davon, ob bereits Hilfen beantragt wurden. Es muss ein:e Steuerberater:in, ein:e Wirtschaftsprüfer:in, Buchprüfer:in oder ein:e Rechtsanwalt:in beauftragt werden, den Antrag auf Novemberhilfe für Sie zu stellen. Dieser kann durch die beauftragte Person online gestellt werden. Zuvor muss die beauftragte Person sich online registrieren. [Informationen dazu finden Sie hier.](#)

---

<sup>4</sup> Die Überbrückungshilfe wird an Unternehmen gezahlt, die von den Corona-Maßnahmen besonders stark betroffen sind. Es handelt sich um direkte Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen. [Hier](#) gibt es mehr Infos.

## 6. Informationen

Alle notwendigen Informationen zum Direktantrag können [hier abgerufen](#) werden. Beachten: Den Direktantrag können nur nach 5.a. Berechtigte stellen. Über diese Seite werden Sie zum Direktantrag geleitet.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat außerdem FAQ erstellt, die [hier abrufbar](#) sind.

## 7. Beratung einholen

Es sind noch Fragen offengeblieben?

- Der Kulturrat NRW bietet außerdem **am 18.01.2021 einen Online-Workshop** zum Thema Corona-Hilfen für Künstler:innen an. Zur Anmeldung und zu [Infos geht es hier](#).
- Kulturförderpunkt bietet ebenfalls Sprechstunden zu dem Thema Novemberhilfen an. [Die Infos dazu gibt es hier](#).
- Die Anträge werden an die zuständigen Stellen der Länder übermittelt. Für Baden-Württemberg ist die [L-Bank](#) in Karlsruhe zuständig.

## 8. Offene Punkte

Der Kulturrat hat darauf hingewiesen, dass immer noch [Lücken in der Finanzierung von Künstler:innen bestehen](#). Beispielsweise können im Ausland erzielte Umsätze aus dem Jahr 2019 nicht einberechnet werden. Wir empfehlen daher, sich über die Interessensvertretungen der Kultur regelmäßig zu informieren, um aktuelle Entwicklungen mitzubekommen.

Wegen des anhaltenden Teil-Lockdowns wurde der Zuschuss als Dezemberhilfe bis zum 20.12.2020 verlängert. Im Rahmen der Dezemberhilfe werden, wie im November, Zuschüsse von bis zu 75 Prozent gewährt. Es gelten insofern die Regeln für die Novemberhilfe. Der Antrag wird noch vorbereitet – informieren Sie sich über die Kanäle des Bundeswirtschaftsministeriums über Besonderheiten, [beispielsweise hier](#).

Außerdem werden die bereits laufenden Überbrückungshilfe bis Ende Juni 2021 verlängert. Zurzeit läuft die Überbrückungshilfe III. Hier gilt eine Zugangsschwelle von 50 Prozent Umsatzrückgang für zwei aufeinanderfolgende Monate bzw. 30 Prozent seit April 2020. Zur Überbrückungshilfe zählt die Neustarthilfe, mit der Soloselbstständige mit einer Betriebskostenpauschale von bis zu EUR 5.000 unterstützt werden. Hier ist zu beachten, dass keine Fixkosten nachgewiesen werden müssen. Stattdessen kann alternativ zum Einzelnachweis der Fixkosten künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von 25 Prozent des

Vergleichsumsatzes berücksichtigt werden. Unternehmer:innen der Veranstaltungs- und Kulturbranche können für den Zeitraum März bis Dezember 2020 Ausfallkosten geltend machen. Hierzu finden Sie [hier mehr Informationen](#).

